



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**900-0235121-0001/IBG-0004-G30/23-Gro**

**vom 11.12.2023**

**Auf Antrag der**

**Firma  
Egger Holzwerkstoffe Brilon  
GmbH & Co. KG  
Im Kissen 19**

**59929 Brilon**

vom 06.06.2023, eingegangen am 22.06.2023 mit Schreiben vom 20.06.2023, zuletzt ergänzt am 24.11.2023 **wird**

**die Genehmigung gemäß §§ 6, 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten**

**am Standort 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 232**

**erteilt.**

## I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen nachfolgende Antragsgegenstände (AnG):

Antragsgegenstand	BE	Anlagenbezeichnung	Änderung
AnG 1	III	Rohspananlage	Austausch der Maschinenteknik für den Produktionsschritt Streuung
AnG 2			Installation eines Mattenvormärmmers an der Formstrasse
AnG 3			Austausch der Diagonalsäge sowie auch Schleifmaschine und Installation eines Board Breakers
AnG 4			Errichtung von 2 zusätzlichen Sternwendern in der erweiterten Halle 8
AnG 5			Errichtung einer neuen Emissionsquelle EQ 8.3
AnG 6			Änderungen der Emissionsquelle EQ 7.1

### Angaben zur Kapazität:

- Mit dieser Genehmigung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der Gesamtanlage von maximal 95,8 m<sup>3</sup>/h (2.300 m<sup>3</sup>/d) Spanplatten und 60 m<sup>3</sup>/h (1.440 m<sup>3</sup>/d) Faserplatten verbunden.
- Eine Erhöhung der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung des gesamten Anlagenstandortes von 246,8 MW sowie der maximal zulässigen Produktionsleistung der Faserplattenanlage von 60 m<sup>3</sup>/h Faserplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zu den Betriebseinheiten:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE I: Holzlagerplätze

bestehend aus:

- Holzplätze 1 und 3 für Frischholz und Altholz der Kategorien A I – A III

BE II: Energieversorgung

bestehend aus:

- Brennstofflager für Altholz der Kategorie A III auf Holzplatz 3
- Lagerung von Holzspänen und -staub (Silo und Halle 3), externe Anlieferung und intern beim Prozess anfallendes Material
- Lagerplatz vor Halle 15 zur Bereitstellung von Altholz der Kategorie A II und AIII zur Verwertung
- Lagerplatz in Halle 15 für Altholz der Kategorie A IV
- Brennstoffaufbereitung
- Wirbelschichtfeuerungskessel K 1a und K 1b
- Thermalölkessel II und III
- Dampfturbine 1 und 2
- Gasturbinen VI, VIII
- Heißgaserzeuger IX, Hilfsdampfkessel K XI und K XII (interne Bezeichnung: 3 und 4)
- Notstromaggregate 1 und 2 für die Rohspananlage und ein Aggregat für die Faserplattenanlage

BE III: **Rohspananlage**

bestehend aus:

- Restholzaufbereitung und RC-Silo
- Hacker, Zerspaner, Siloanlagen, Trommeltrockner 1-3 (Mittel- und Deckschicht)
- PMDI-Tank, Beleimung, Formstraße, Conti-Roll
- Presse
- Säge- und Schleifmaschinen

BE IV: Plattenbeschichtung

- bestehend aus:
- Legestation
  - Kurztaktpressen I – V
  - Kantenbesäumung, Trennsäge
  - Verpackungslinie

BE V: Imprägnierung

- bestehend aus:
- Imprägnieranlage 1 und 2
  - Harzmischanlage
  - Tanklager

BE VI: MDF-Produktion/Faserplattenanlage

- bestehend aus:
- Hackschnitzelaufbereitung
  - Kocher, Refiner, Beleimung, Fasertrockner, Faserstreumaschinen
  - Conti-Therm, Conti-Roll, Säge- und Schleifmaschinen
  - Reifelager

BE VII: Nebenanlage

- bestehend aus:
- Abwasseraufbereitungsanlagen
  - KFZ-Halle mit Waschplatz
  - Ölabscheider

Änderungen hinsichtlich der Emissionsquellen:

Nach Abschluss aller Maßnahmen ergeben sich bezüglich der Emissionsquellen nachfolgende Änderungen:

AnG <sup>1</sup>	BE	Anlagenbezeichnung	Quellen-Nr.	Art der Änderung	Abluftvolumenstrom in m <sup>3</sup> /h		Art der Abgasreinigung	Höhe (über Erdboden)
					von	auf		
5	III	Rohspananlage	<b>7.1</b> Produktion (Absaugung Formstrang, Seitenbesäumung-Halle 7)	<b>Austausch des Schornsteins und des Staubfilters sowie Erhöhung des Volumensstroms</b>	92.000	166.000	Impuls Schlauch-Filter	von 31 m auf 24 m
6			<b>8.3</b> Produktion (Absaugung Sternwender-Halle 8)	<b>Errichtung und Betrieb eines Schornsteins, eines Staubfilters sowie einer neuen Messstelle an der Q 8.3</b>	0	132.000	Impuls Schlauch-Filter	24 m

Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG):

Dieser Bescheid schließt nachfolgende Genehmigungen nach § 13 BImSchG ein:

- Die Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW für die Neuerrichtung der Quelle 8.3 sowie Änderung der Quelle 7.1.
- Genehmigung gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 10 der Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv – Stadt Brilon und Stadt Wünneberg) in der Schutzzone III C des v. g. Wasserschutzgebietes.

<sup>1</sup> Antragsgegenstand lt. Antragsunterlagen

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere

- der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 15.09.1989, Az.: 55.8856 – G12/89 sowie
- der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.10.2023, Az.: 900-0235121-0001/IBG-0005-Gro

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

#### **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antragsschreiben vom 20.06.2023	1 Blatt
2. Antragsdeckblatt und Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
3. <b>Antrag (Kapitel 1)</b>	8 Blatt
4. Formular 1	6 Blatt
5. <b>Zertifikat nach DIN EN ISO 14001</b>	2 Blatt
6. Formular 2	1 Blatt
7. <b>Pläne (Kapitel 2)</b>	1 Blatt
8. Auszug aus Liegenschaftskataster, M 1 : 2.000	1 Blatt
9. Auszug Topographische Karte, M 1 : 25.000	1 Blatt
10. Werkslageplan / Gebäudelageplan, 1:100	1 Blatt
11. Lageplan Schutzgebiete nach Naturschutz und Wasserrecht, M 1 : 15.000	1 Blatt
12. Auszüge aus dem B-Plan Nr. 98 der Stadt Brilon „Industriegebiet Balgert“ vom 13.01.1989	5 Blatt
13. <b>Bauvorlagen (Kapitel 3)</b>	13 Blatt
14. Lageplan Halle 08	1 Blatt
15. Grundriss Halle 08	1 Blatt
16. Längsschnitte und Ansichten Halle 08	1 Blatt
17. Brandschutzkonzept	108 Blatt
18. Pläne Brandschutzkonzept – Übersichten Halle 07 bis Halle 09	2 Blatt
19. <b>Anlage und Betrieb (Kapitel 4)</b>	15 Blatt
20. Grundfließbild BE III-RSP-Anlage	1 Blatt
21. Anlagenbeschreibung, Produktionsbeschaffewnheit und Verbrauchswerte	17 Blatt
22. Technische Daten der EQ 8.3	4 Blatt

23. Zeichnungen zur EQ 8.3	5 Blatt
24. Technische Daten der EQ 7.1	4 Blatt
25. Zeichnungen der EQ 7.1	5 Blatt
26. Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft inkl. Anhänge, Gutachten-Nr. S190365RSA-01, vom 04.05.2023	33 Blatt
27. Staubimmissionsprognose inkl. Anhänge, Gutachten-Nr. L190365RSA-Staub-01, vom 20.07.2023	111 Blatt
28. Luftschadstoffimmissionsprognose Gutachten-Nr. L190365RSA-Lufts-01, vom 02.08.2023	27 Blatt
29. Übersicht Emissionsquellen	3 Blatt
30. Schallimmissionsprognose nach TA Lärm inkl. Anhänge Bericht Nr. M190365-RSA-01, vom 12.04.2023	52 Blatt
31. Formular 3 – Technische Daten BE III - Rohspananlage	2 Blatt
32. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE III - Rohspananlage	4 Blatt
33. Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
34. Formular 6, Blatt 1/2 – Q 7.1	2 Blatt
35. Formular 6, Blatt 1/2 – Q 8.3	2 Blatt
36. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz inkl. Anhänge (Kapitel 5)	72 Blatt
37. Sonstige Unterlagen zum Genehmigungsantrag - Angaben zum Störfallrecht (Kapitel 6) - Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Kapitel 7) - Unterlagen zum TEHG (Kapitel 8) - Geschäfts- und Betriebsgeheimnis (Kapitel 9) - Nachträgliche Ergänzung vom 24.11.2023 (Kapitel 10)	2 Blatt
38. Antrag auf Genehmigung nach § 9 Abs. 1 der Wasserschutz- gebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“	1 Blatt

## **V. Nebenbestimmungen**

### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Es muss mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden sein; andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
  - a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 2.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

### 2.3 Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionen im Abgas der nachfolgend genannten Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen (bezogen auf einen Tag/Tagesmittelwert) nicht überschreiten:

Quellen-Nr.	Abluftstrom	Emittierter Stoff	Emissionskonzentration
07.1	Produktion (Absaugung Formstrang und Seitenbesäumung)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzell- mutagenen oder reproduktionstoxi- schen Stoffen	3 mg/m <sup>3</sup> (tr)
		Organische Stoffe, ausgenom- men staubförmige organische Stoffe, angegeben als Ge- samtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup> (tr) <sup>2</sup>
		Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup> (tr) <sup>3</sup>
08.3	Produktion (Absaugung Sternwender)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzell- mutagenen oder reproduktionstoxi- schen Stoffen	3 mg/m <sup>3</sup> (tr)
		Organische Stoffe, ausgenom- men staubförmige organische Stoffe, angegeben als Ge- samtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup> (tr)
		Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup> (tr)

### 2.4 Mittelungszeiten:

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der o.g. Nr. 2.3 erfolgt mit der Maßgabe, dass jeder Messwert die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten (vgl. Ziffer 2.7 TA Luft 2021).

<sup>2</sup> Nr. 5.2.5 TA Luft 2021

<sup>3</sup> Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021

## 2.5 Einzelmessungen

- 2.5.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend regelmäßig **jährlich** wiederkehrend sind die unter Nr. 2.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe für **Gesamtstaub** durch Messungen einer nach § 28 in Verbindung mit § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Messungen und Rahmenbedingungen ist vorab in einem Messplan – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 oder dem LANUV NRW - festzulegen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.5.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu

erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 2.5.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 2.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen; der Messbericht ist nach Vorlage durch das Messinstitut beim Betreiber durch diesen der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

## 2.6 Kontinuierliche Emissionsmessungen

2.6.1 Die Abgaskamine der **Quellen 07.1 und 08.3** sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit **jeweils** einer zertifizierten Messeinrichtung (gem. DIN EN 15267, Teil 1-2, Stand 07/2009 und Teil 3, Stand 03/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Nebenbestimmung Nr. 2.3 für **Formaldehyd** festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwacht (qualitative Messeinrichtung).

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.qal1.de](http://www.qal1.de) veröffentlicht.

2.6.2 Die Abgaskamine der **Quellen 07.1 und 08.3** sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit **jeweils** einer zertifizierten Messeinrichtung (gem. DIN EN 15267, Teil 1-2, Stand 07/2009 und Teil 3, Stand 03/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Nebenbestimmung Nr. 2.3 für **organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwacht (qualitative Messeinrichtung).

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.qal1.de](http://www.qal1.de) veröffentlicht.

2.6.3 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand 01/2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.

2.6.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Bl. 1, Stand 06/2018) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

### Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa

- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

2.6.5 Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd, nach Nebenbestimmung

Nr. 2.3 sind bei kontinuierlichen Messungen eingehalten, wenn

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschritten werden (Nr. 2.7 TA-Luft 2021).

2.6.6 Die unter Nebenbestimmung Nr. 2.6.1 und 2.6.2 genannten Messeinrichtungen müssen bei Überschreitung der eingestellten Grenzwerte eine Alarmmeldung an die Leitwarte der Anlage akustisch oder visuell übermitteln.

Weiter müssen die Zeiten der Überschreitung des Grenzwertes mit Datum und Uhrzeit nachvollziehbar protokolliert werden (z.B. über Prozessleitsystem-PLS).

2.6.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist ebenfalls nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950, Bl. 1, Ausgabe 06/ 2018) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Prüfung der Funktion des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

2.6.8 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Im-

missionsschutz" auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Der Messbericht ist in Anlehnung an den bundeseinheitlichen Mustermessbericht zu erstellen. Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

- 2.6.9 Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen. Vor Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Drift am Nullpunkt und ggf. am Referenzpunkt zu bestimmen und im Kontrollbuch zu dokumentieren (VDI 3950, Bl. 1, Ausgabe Juni 2018, jeweils nach der aktuellen Fassung).
- 2.6.10 Die Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers durchgeführt werden. Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.6.11 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.  
Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.  
Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.6.12 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben bzw. Vorgaben der Eignungsprüfung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.  
Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.
- 2.6.13 Die Zeiten der Überschreitung müssen nachvollziehbar protokolliert werden (z.B. über Betriebsstundenzähler). Die Ursache der Überschreitung muss in jedem Einzelfall zeitnah kommentiert werden.
- 2.6.14 Bis Ende März eines jeden Folgejahres ist eine Zusammenstellung der Überschreitungsstunden im Betriebsjahr mit entsprechender Kommentierung der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, vorzulegen.
- 2.7 Mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 kann die unter Nebenbestimmungen 2.6.2 ff geforderte kontinuierliche Messung für **Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** entfallen, wenn während der auf die Inbetriebnahme folgenden **6 Monate** durch mindestens drei Messungen an unterschiedlichen Tagen, jeweils bestehend aus drei Einzelmessungen nachgewiesen wird, dass **die Massenstromschwelle für die kontinuierliche Überwachung nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 2021 von 2,5 kg/h an Gesamtkohlenstoff sicher unterschritten wird.**

Der Nachweis ist aufgrund von mindestens drei Messungen an unterschiedlichen Tagen, jeweils bestehend aus drei Einzelmessungen bei maximal möglicher Betriebsauslastung der Rohspananlage, entsprechend den Vorgaben der Nebenbestimmungen unter Nr. 2.5, durch eine nach § 29b BImSchG i. V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle zu führen. Das Ergebnis, einschließlich der Dokumentation über die jeweilige Betriebsauslastung während der Messungen, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 rechtzeitig vor Ablauf der v.g. 6 monatigen Frist vorzulegen.

Für den Fall, dass die kontinuierliche Messung entfällt, sind halbjährliche Einzelmessungen für **organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** zur Überprüfung des Grenzwertes aus Nebenbestimmung Nr. 2.3, entsprechend den Vorgaben aus den Nebenbestimmungen unter Nr. 2.5 durchzuführen.

### 3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

#### 3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
I01 Brilon, Heimbergs-Grund 6	AU <sup>4</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)
I02 Brilon, In der Balgert 7	AU	60 dB(A)	45 dB(A)
I03 Brilon, In der Balgert 8	AU	60 dB(A)	45 dB(A)
I04 Brilon, Heimbergs-Grund 1	AU	60 dB(A)	45 dB(A)
I05 Brilon, Nehdener Weg 43	AU	60 dB(A)	45 dB(A)
I06 Brilon, Nehdener Weg 41	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
I07 Brilon, B-Plan Nr. 108	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
I08 Brilon, Im Kissen 15	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
I09 Brilon, An der Bieke 5	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)

<sup>4</sup> Die mit AU gekennzeichneten Immissionsorte liegen im Außenbereich. Nach 6.6 Satz 2 der TA Lärm sollen Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilen werden.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- 3.2 Bei Nutzungsänderung der Räume an der Ostfassade des Wohngebäudes an der Straße „Heimbergs-Grund 6“ zu schutzbedürftigen Räumen gemäß der TA Lärm im Vergleich zur Schallimmissionsprognose vom 26.05.2023 – M190365-RCA-04 – sind die Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsort „Immissionsortes I01“ durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der v.g. Messungen ist eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.3 Sofern erforderlich, sind mit dem Ergebnis aus der Messung der Nebenbestimmung 3.2 betriebliche und technische Maßnahmen auf Kosten der Betreiberin zur Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 umzusetzen.

Hinweis zum Lärmschutz:

1. Die Schallimmissionsprognose des Büros GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden vom 12.04.2023, Bericht M190365-RSA-01 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (9 – Zusammenfassung, A1, A2, A3 und A4) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
  
2. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.
  
4. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz
  
- 4.1 Durch das im Antrag beschriebene Vorhaben ergeben sich Änderungen für die Flucht- und Rettungswege. Die Änderungen sind in die im Betrieb vorliegenden Flucht- und Rettungspläne aufzunehmen. Des Weiteren sind die Beschäftigten in den betroffenen Bereichen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Änderungen zu unterweisen.
  
- 4.2 Im Antragsschreiben unter Punkt 4.3.1 - Allgemeine Anlagensicherheit - wird beschrieben, dass unter anderem die neuen Maschinen und Apparate wie Streuung, Mattenvorwärmer, Diagonalsäge und Sternwender im Sinne der Maschinenrichtlinie ausgeliefert werden und eine EG-Konformität nach 2006/42/EG Anhang II Teil 1 Abschnitt A sowie eine entsprechende CE-Kennzeichnung vorliegt. Da diese Anlagenteile prozesstechnisch und sicherheitstechnisch miteinander verknüpft sind, muss für die Gesamtanlage eine CE-Konformitätserklärung vom Anlagenhersteller nach § 3 der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) erstellt werden. Diese CE-Konformitätserklärung ist dem Dezernat 55.4 der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.  
Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:
  - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
  - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
  - Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
  - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm-VibrationsArbSchV).

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

3. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die

Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

4. Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.
  
5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz
  - 5.1 Mit Bauarbeiten für Bauteile und bauliche Anlagen, die statisch-konstruktiv relevant sind und statisch geprüft werden müssen, darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden statischen Unterlagen mit Bewehrungsplänen abschließend von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft auf der Baustelle vorliegen.
  
  - 5.2 Die erforderlichen statischen Unterlagen einschließlich der Bewehrungspläne sind der Stadt Brilon, Fachbereich IV, Abteilung Bauordnung, Am Markt 1, 59929 Brilon von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
  
  - 5.3 Der/Die Prüfbericht/e und die dazugehörigen statischen Unterlagen werden demnächst Bestandteile des Genehmigungsbescheides, d. h., die Nebenbestimmungen des/der Prüfberichte(s) gelten dann als Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.
  
  - 5.4 Die Abnahmen der statischen Konstruktionen einschließlich der Fundamente sind auf Kosten des Bauherrn vom Staatlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

- 5.5 Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, wonach durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung festgestellt wurde, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Standicherheit) vorzulegen.
- 5.6 Die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe sind am FIZ vorzuhalten. Einzelheiten sind mit dem Brandschutztechniker der Stadt Brilon und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises abzustimmen.
- 5.7 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 gekennzeichnet sein. Hierfür sind zumindest notstromversorgte Sicherheitsleuchten gemäß DIN EN 150 7010 zu verwenden.
- 5.8 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit offenbar sein. Sollen dennoch Türen im System der Rettungswege aus Gründen des Eigenschutzes zugehalten werden, sind hierzu ausschließlich elektrische Verriegelungen statthaft, die der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElTVTR)“ gemäß der Bekanntmachung des MSWV vom 05.01.1999 genügen.
- 5.9 Für den Gesamtbetrieb ist bis zur Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zu übergeben. Hierin sind die Zugangsmöglichkeiten auf das Grundstück, Feuerwehrumfahrten und -zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Zugänge ins Objekt, die Lager der Löschwasserentnahmestellen, besondere Gefahrenschwerpunkte, Erreichbarkeit von Ansprechpartnern etc. darzustellen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises abzustimmen.
- 5.10 Der zu erstellende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises über die Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.

- 5.11 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 5.12 Zur wirksamen Brandbekämpfung ist das Objekt mit geeigneten tragbaren Feuerlöschgeräten gemäß Bemessungsregel ASR A2.2 auszustatten. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

Anmerkung:

Die im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen von den genannten Kapiteln der Muster Industriebau-Richtlinie MindBauRL sind nach Aussagen des Brandschutzkonzepterstellers bereits im Bestand vorhanden.

Die sicherheitsrelevanten Gewerke sind gemäß Prüfverordnung NRW von Prüfsachverständigen erstmalig vor Inbetriebnahme des Gebäudes und wiederkehrend zu überprüfen.

Bei der Durchführung von Leitungsanlagen bestehend aus Kabeln, Rohrleitungen etc. durch brandabschnittsbildende Wände und Trennwände sind Schottungsmaßnahmen gemäß der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen -MLAR- zu berücksichtigen.

- 5.13 Der Ausführungsbeginn mit Angabe des Fachunternehmers des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Wird aufgrund der Baugenehmigung auf dem Grundstück eine bauliche Anlage neu errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so hat der Bauherr auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen (§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes).

- 5.14 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW).

Hinweis:

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden Verwaltungsgebühren für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen des Vorhabens erhoben, und zwar gem. Tarifstelle 2.4.10.3c des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der z. Z. gültigen Fassung.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz
- 6.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg, der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises sowie der Stadtwerke Brilon AöR rechtzeitig und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 6.2 Das bauausführende Personal ist durch die verantwortliche Bauleitung über die Schutzmaßnahmen in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“ zu unterrichten und einzuweisen.
- 6.3 Bei widrigen Witterungsverhältnissen (länger anhaltender und/oder starker Niederschlag) sind die Erdarbeiten, die außerhalb der Hallen durchgeführt werden, umgehend einzustellen.
- 6.4 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist dem Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg, der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises sowie der Stadtwerke Brilon AöR auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 6.5 Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 6.6 Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden.  
Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z.B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.

- 6.7 Die Baustelleneinrichtung, das Abstellen der Baumaschinen, das Betanken der Baumaschinen und -geräte, die Bevorratung notwendiger Betriebsmittel sowie Reparatur, Reinigungs- und Wartungsarbeiten haben auf hierfür vorgesehenen befestigten, regelrecht in das öffentliche Kanalisationsnetz bzw. in eine abflusslose Grube entwässernden Flächen (medienresistenter Untergrund) zu erfolgen. Ebenso sind hier die ggf. notwendigen Toilettensysteme einzurichten. Zum Auffangen von Tropfverlusten ist während des Tankvorgangs eine Abtropfwanne aus Kunststoff unter die Tanköffnung zu stellen. Der Tankvorgang ist kontinuierlich zu überwachen. Sollte ein Tankwagen zum Einsatz kommen, so muss dieser mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil ausgestattet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Reinigung anfallendes Schmutzwasser, Reinigungsmittel, Öle, Treibstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
- 6.8 Während der Baumaßnahmen sind Maschinen und Geräte arbeitstätig vor ihrem Einsatz durch die örtliche Bauleitung auf ihren einwandfreien technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche usw.) zu überprüfen. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Ebenso sind Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, nicht zulässig.
- 6.9 Sollten während der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge austreten, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und unverzüglich das Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg, die Untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie die Stadtwerke Brilon AöR, die örtliche Feuerwehrwache und die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.
- 6.10 Für den Fall von Havarieschäden und sonstigen Schadensfällen, wie z.B. Bodenverunreinigungen oder einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen

(z.B. durch einen geplatzten Öl- oder Hydraulikschlauch, andere Öl-Leckagen, Austritt von Treibstoff und anderen wassergefährdenden Stoffen) sind vorbeugend geeignete Abwehrmaßnahmen vorzusehen. Notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien usw.) sowie Auffangvorrichtungen sind bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 6.11 Für die Boden- und Verfüllarbeiten dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden.
- 6.12 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigem oder sonstigem verunreinigtem Abwasser in den Untergrund/in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung, Ableitung usw.) verhindert wird.

#### Hinweis

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

## **VI. Gründe:**

Die Antragstellerin betreibt in 59929 Brilon, Im Kissen 19 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionsleistung von max. 95,8 m<sup>3</sup>/h (2.300 m<sup>3</sup>/d) Spanplatten und 60 m<sup>3</sup>/h (1.440 m<sup>3</sup>/d) Faserplatten im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 21.06.2023, eingegangen am 22.06.2023, zuletzt ergänzt am 24.11.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 6.3.1 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600m<sup>3</sup> oder mehr je Tag.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Antragstellerin hat die angestrebten Änderungen in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG beantragt. Ein Genehmigungserfordernis gemäß § 16 BImSchG besteht dann, wenn nachteilige Auswirkungen, die erheblich für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, zu besorgen sind (wesentliche Änderung).

Von der Veröffentlichung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Brilon und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o.g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Für die Hauptanlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Holzfasermatten (Nr. 6.3.1 (G E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG wurde bisher kein UVP-Bericht und keine UVP-Vorprüfung erstellt. Die RC-Anlage (Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhang I der 4. BImSchV) unterliegt keiner Nummer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen. Dennoch ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der UVPMoDG-Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11499, S. 80/81) eine Pflicht für eine

allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG für die Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, da weitere Nebenanlagen der Hauptanlage (Nr. 6.3.1 (G E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) einen Schwellenwert für eine unbedingte UVP-Prüfung erreichen für die bisher noch keine UVP durchgeführt wurde (Altanlage).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 13.11.2023 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligung

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- des Dezernates 51 (Naturschutz) vom 17.07.2023, Az.: 51.01.10-005/2023-019 (keine Auflagen/Hinweise)
- des Dezernates 52 (AwSV) vom 18.07.2023 (keine Auflagen/Hinweise)
- des Dezernates 52 (Bodenschutz) vom 04.07.2023 (E-Mail) (keine Auflagen/Hinweise)
- des Dezernates 54 (Gewässerschutz) vom 24.07.2023, vom 12.10.2023, Az: 54.35.40-018/2023-001 (Auflagen und Hinweise)
- des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) der BR Arnsberg vom 17.07.2023 (Auflagen und Hinweise)
- der Stadt Brilon (Bauordnungsamt/Planungsamt) und des Hochsauerlandkreises (Brandschutzdienststelle) vom 30.08.2023, Az.: 00296-23-03- (Auflagen)

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98, Bezeichnung: Industriegebiet Balgert, der Stadt Brilon vom 13.01.1989 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das gemeindliche

Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist nicht erforderlich, da die Baugenehmigungsbehörde und das Planungsamt derselben Behörde angehören und somit den einheitlichen Willen der Stadt erklären.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

## Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten für die von diesem Zulassungsbescheid betroffenen Maßnahmen werden auf 13.000.000 Euro festgesetzt.

1. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000,-- Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$\text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 40.250 Euro zu erheben.

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises vom 30.08.2023 gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 zu 390,00 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, was hier der Fall ist.

Die Gebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Anlage der Firma Egger ist nach dem Umweltmanagementsystem DIN ISO 14001 zertifiziert; somit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 28.175,00 Euro.

2. Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 8.1.1.1 bis 8.1.1.3.:

Sofern eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ist ein Zeitaufwand von 11 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit einem Stundensatz von 70 Euro je Stunde angefallen.

Diese Zeiten beinhalten folgende Tätigkeiten: überschlägige Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG angeführten Kriterien, Anfertigung eines entsprechenden Aktenvermerkes zur allgemeinen Vorprüfung, Anfertigung des Textes zur öffentlichen Bekanntmachung sowie dessen Veröffentlichung im UVP-Portal.

Daraus ergibt sich gemäß Tarifstelle 8.3.5 eine Gebühr in Höhe von 770,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**28.945,00 Euro**

festgesetzt.

Hinweise:

Der Gesamtbetrag ist fristgerecht gemäß dem im Gebührenbeiblatt genannten Termin, unter Angabe des Kassenzeichens, auf das dort angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW zu überweisen.

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1) ergeben.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht  
Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag

  
(Großhode)

